

Hauptsatzung des Amtes Hohner Harde (Kreis Rendsburg-Eckernförde)

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Hohner Harde vom 18.03.2021 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Hauptsatzung des Amtes Hohner Harde erlassen:

§ 1 Amtssitz, Wappen, Siegel

(1) Die Verwaltung des Amtes Hohner Harde hat ihren Amtssitz in Fockbek.

(2) Das Wappen zeigt:

„In Gold ein erhöhter grüner Dreiberg, belegt mit einer auf einem Sockel stehenden, sich nach oben verjüngenden vierkantigen goldenen Säule, auf der oben ein goldener Hahn steht, beiderseits begleitet von jeweils sechs goldenen Eichenblättern in der Stellung 2:2:2.“

(3) Die Amtsflagge zeigt:

„Auf erhöht im Dreibergschnitt geteiltem, oben gelbem, unten grünem Flaggentuch die Figuren des Amtswappens in flaggengerechter Tinktur.“

(4) Das Amt führt das kleine Landessiegel mit der Umschrift

„Amt Hohner Harde, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(5) Die Verwendung des Amtswappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers.

§ 2 Amtsausschuss

(1) Der Amtsausschuss soll mindestens alle 12 Wochen einberufen werden.

(2) Jedes Mitglied des Amtsausschusses hat eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertretenden vertreten die Mitglieder des Amtsausschusses im Verhinderungsfall.

§ 2a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notfallsituationen, die eine Teilnahme der Amtsausschussmitglieder an Sitzungen des Amtes Hohner Harde erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Amtsausschusses ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die

die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.

(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.

(4) Das Amt Hohner Harde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführungen von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 10 Abs. 4 der Amtsordnung wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 3

Amtsvorsteherin, Amtsvorsteher

(1) Außer den ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher die Entscheidungen, die nicht nach § 10 AO dem Amtsausschuss vorbehalten sind.

§ 6 bleibt unberührt. Ausgenommen von der Übertragung ist die Entscheidung über die Befangenheit von Mitgliedern des Amtsausschusses.

(2) Sie oder er entscheidet über

1. Stundung (bis zu einem Betrag von 300,00 €)
2. den Verzicht auf Ansprüche des Amtes bis 250,00 € und die Niederschlagung solcher Ansprüche bis 500,00 €, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
3. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000,00 € nicht überschritten wird,
4. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 1.000,00 € nicht übersteigt,
5. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
6. die Veräußerung und Belastungen von Amtsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 1.000,00 € nicht übersteigt,
7. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 1.000,00 €,
8. die Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von 1.000,00 €),
9. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 € nicht übersteigt,
10. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 5.000,00 €,
11. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 2.500,00 €
12. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis zu einem Wert von 500,00 €.

§ 4

Leitende Verwaltungsbeamtin,

leitender Verwaltungsbeamter

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek oder die/der von ihm/ihr beauftragte/-n Bedienstete/-n hat/haben die Rechte und Pflichten einer leitenden Verwaltungsbeamtin oder eines leitenden Verwaltungsbeamten des Amtes Hohner Harde. Die Amtsvorsteherin oder der Amtsvorsteher kann nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 AO fachliche Weisungen erteilen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte oder die/der beauftragte/-n Bedienstete/-n ist/sind Vertreter der Amtsvorsteherin oder des Amtsvorstehers in den Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung für die dem Amt Hohner Harde angehörigen Gemeinden.

(2) Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte oder die/der mit dieser Funktion beauftragte/-n Bedienstete/-n berät die ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der amtsangehörigen Gemeinden. Ziel der Beratung ist es, die rechtmäßige, zweckmäßige und wirtschaftliche Wahrnehmung der Verwaltung sowie das Wohl der Einwohnerinnen und Einwohner sicherzustellen. Zu der Beratung gehören insbesondere Fragen der Anwendung des § 43 GO. Über die Form (mündlich bzw. schriftlich), Zeitpunkt und Ort der Beratung (in der Gemeinde, in der Amtsverwaltung oder an einem anderen Ort) entscheidet die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte oder die/der mit dieser Funktion beauftragte/-n Bedienstete/-n nach pflichtgemäßem Ermessen und möglichst in Abstimmung mit den ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern. In geeigneten Fällen kann die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte oder die/der mit dieser Funktion beauftragte/-n Bedienstete/-n auch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter des Amtes mit der Beratung beauftragen. Die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte oder die/der mit dieser Funktion beauftragte/-n Bedienstete/-n unterrichtet die Amtsvorsteherin oder den Amtsvorsteher über die Beratungspunkte, die für das gesamte Amt von Bedeutung sind. In grundsätzlichen Angelegenheiten soll sich die leitende Verwaltungsbeamtin oder der leitende Verwaltungsbeamte oder die/der mit dieser Funktion beauftragte/-n Bedienstete/-n vor der Beratung mit der Amtsvorsteherin oder dem Amtsvorsteher abstimmen.

(3) Der leitenden Verwaltungsbeamtin oder dem leitenden Verwaltungsbeamten oder die/der mit dieser Funktion beauftragte/-n Bedienstete/-n wird die Zuständigkeit der obersten Dienstbehörde für die Dienstkräfte des Amtes übertragen.

§ 5

Einstellung von Dienstkräften des Amtes

Der Amtsausschuss beschließt über die Einstellung der Dienstkräfte des Amtes. Die Amtsvorsteherin/der Amtsvorsteher wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem leitenden Verwaltungsbeamten/der leitenden Verwaltungsbeamtin gemäß § 10 Absatz 3 der Amtsordnung über die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern bis zur Besoldungsgruppe A 7 BBesG/Entgeltgruppe 6 TVöD im Rahmen des Stellenplans zu entscheiden. Der Amtsausschuss ist zeitnah zu unterrichten.

§ 6

Gleichstellungsbeauftragte

Gemäß § 22a Abs. 3 Amtsordnung (AO) bestellt das Amt keine Gleichstellungsbeauftragte.

Die Verpflichtung zur Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten obliegt der geschäftsführenden Gemeinde Fockbek.

§ 7

Verwaltung

Das Amt Hohner Harde nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben die Verwaltung der Gemeinde Fockbek in Anspruch.

§ 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 10a AO werden gebildet:

Bezeichnung	Zusammensetzung	Aufgabengebiet
Hauptausschuss	7 Amtsausschussmitglieder	Finanzwesen, Abgaben, Vorbereitung des Haushaltsplans, Personalangelegenheiten mit Ausnahme des Schulbereichs, Sozialwesen, Öffentliche Einrichtungen, Grundstücksangelegenheiten, Bauwesen mit Ausnahme des Schulbereichs, Prüfung der Jahresrechnung
Schulausschuss	7 Amtsausschussmitglieder	Angelegenheiten der in Amtsträgerschaft befindenden Schulen incl. Bauwesen und Personalangelegenheiten

(2) Es werden stellvertretende Ausschussvorsitzende gewählt. Eine persönliche Stellvertretung für Ausschussmitglieder findet statt.

(3) In die Ausschüsse können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung einer amtsangehörigen Gemeinde angehören oder angehören können; ihre Zahl darf die der Mitglieder des Amtsausschusses im Ausschuss nicht erreichen.

(4) Die in Absatz 1 genannten Ausschüsse tagen öffentlich.

(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 10a Absatz 4 AO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen. Daneben werden den Ausschüssen weitere Entscheidungsbefugnisse übertragen, die im Einzelnen in der dieser Satzung als Anlage beigefügten Zuständigkeitsordnung aufgeführt sind. In diese kann jeder Einsicht nehmen.

(6) Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus der vom Amtsausschuss beschlossenen Anlage zur Hauptsatzung (Zuständigkeitsordnung), in die während der allgemeinen Sprechzeiten der Verwaltung im Amtsgebäude, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek Einsicht genommen werden kann.

§ 9

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Amtsausschusses und der sonstigen Ausschussmitglieder sowie der amtsangehörigen Gemeindevertretungen und der sonstigen Ausschussmitglieder werden vom Amt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet. Dies gilt nicht für die Anschrift.

(2) Darüber hinaus verarbeitet die Gemeinde Anschrift und Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.

(3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Gemeinde auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.

(5) Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden durch das Amt in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

§ 10

Verträge mit Mitgliedern des Amtsausschusses

Verträge des Amtes mit Mitgliedern des Amtsausschusses oder stellvertretenden Mitgliedern des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO und juristischen Personen, an denen Mitglieder des Amtsausschusses oder stellvertretende Mitglieder des Amtsausschusses oder Personen nach § 10 a Abs. 2 AO beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 600,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung des Amtsausschusses rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 200,00 €, hält.

§ 11

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 200,00 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 24a AO i. V. m. § 51 Abs. 2 und 3/ § 56 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

§ 12

Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Amtes werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der amtsangehörigen Gemeinden während der Dauer von einer Woche sowie im Internet unter der Adresse www.fockbek.de bekannt gemacht.
Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des letzten Tages der Aushangfrist bewirkt;
außerdem werden Satzungen und Verordnungen des Amtes durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der einzelnen amtsangehörigen Gemeinden bekannt gemacht, soweit sich der örtliche Geltungsbereich der Satzungen auf sie erstreckt.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Hohner Harde, Rendsburger Straße 42, 24787 Fockbek zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist.

(5) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas Anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

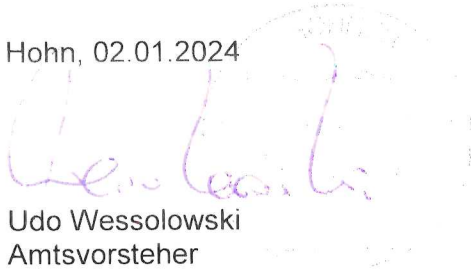
§ 12 Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt zum 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 17.12.2013 mit den Änderungssatzungen vom 10.03.2016 und 01.08.2017 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 24a der Amtsordnung in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 28.06.2021 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hohn, 02.01.2024



Udo Wessolowski
Amtsvorsteher

Anlage zur Hauptsatzung des Amtes Hohner Harde

Zuständigkeitsordnung

Gemäß § 10 Absatz 1 Satz 3 der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Amtsausschusses vom 18.03.2021 folgende Zuständigkeitsordnung für das Amt Hohner Harde erlassen:

§ 1

(1) Den nach der Hauptsatzung gebildeten ständigen Ausschüssen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und des Zuständigkeitsbereiches folgende weiteren Entscheidungsbefugnisse übertragen:

Hauptausschuss:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Wert von über EUR 5.000,00 bis EUR 10.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert von über EUR 2.500,00 bis EUR 5.000,00
3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) von über EUR 500,00 bis EUR 1.000,00
4. Stundungen bei einem Wert von EUR 250,00 bis EUR 500,00
5. Verzicht auf Ansprüche des Amtes bei einem Wert von EUR 250,00 bis EUR 500,00, Niederschlagung von Ansprüchen bei einem Wert von EUR 500,00 bis EUR 1.000,00

Schulausschuss:

1. Vergabe von Aufträgen bei einem Wert von über EUR 5.000,00 bis EUR 15.000,00, soweit es sich bei der Auftragserteilung nicht um den Erwerb von Vermögensgegenständen im Sinne des § 28 Absatz 1 Ziffer 15 Gemeindeordnung handelt
2. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bei einem Wert von über EUR 2.500,00 bis EUR 7.500,00
3. Bewilligung von Zuschüssen (Einzelanträge) bis EUR 500,00
4. Außerschulische Nutzung von Schulgebäuden und Schulsportanlagen